

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PC240021-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl
sowie Gerichtsschreiber M.A. HSG M. Toscanelli

Urteil vom 28. Februar 2025

in Sachen

A. _____,

Kläger und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

betreffend **Ehescheidung / Kosten- und Entschädigungsfolgen**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Zivil- und Strafsachen
des Bezirksgerichtes Hinwil vom 19. Januar 2024; Proz. FE190185**

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Der Kläger und Beschwerdeführer (fortan: Beschwerdeführer) und die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan: Beschwerdegegnerin) standen sich in einem Scheidungsverfahren vor dem Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen des Bezirksgerichts Hinwil (fortan: Vorinstanz) gegenüber, welches vom 2. Dezember 2019 bis 19. Januar 2024 dauerte. Im Verlaufe des Verfahrens schlossen die Parteien zwei Teilvereinbarungen über die Scheidungsnebenfolgen ab. Hingegen blieben die Unterhaltsansprüche (Kinder- resp. Volljährigenunterhalt für die gemeinsamen Töchter C._____, geb. tt. Januar 2005, und D._____, geb. tt.mm.2007, sowie nahehelicher Unterhalt) bis zuletzt strittig und mussten von der Vorinstanz entschieden werden (zum Ganzen: act. 1–237).

1.2. Die Vorinstanz fällte im Urteil vom 19. Januar 2024 folgenden Kostenentscheid (act. 234 = act. 240/1 = act. 242 [Aktenexemplar]):

"12. Die Entscheidungsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 15'000.– ; die übrigen Gerichtskosten betragen:

Fr. 6'375.– Gutachten.

13. Die Kosten werden dem Kläger zu 65 % und der Beklagten zu 35 % auferlegt.

14. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 9'600.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

[15. Mitteilungen]

[16. Rechtsmittelbelehrung: Berufung/Kostenbeschwerde, 30 Tage]"

1.3. Mit Eingabe vom 12. Juli 2024 erhob der Beschwerdeführer gegen den Kostenentscheid Beschwerde mit folgenden Anträgen (act. 239 S. 2):

"1. Es sei Dispositiv Ziff. 13 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 19.1.2024 aufzuheben und die Gerichtskosten von total Fr. 21'375.- im Umfang von Fr. 14'250.- entsprechend 2/3-Anteil der Beschwerdegegnerin und im Umfang von Fr. 7'125.-, entsprechend 1/3-Anteil dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

2. Es sei Dispositiv Ziff. 14 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 19.1.2024 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu ver-

pflichten, dem Beschwerdeführer für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung im Betrag von Fr. 11'200.- (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

3. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin."

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 1–237).

1.5. Mit Verfügung vom 17. Oktober 2024 (act. 244) wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.– angesetzt, welcher fristgerecht geleistet wurde (act. 246).

1.6. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2024 (act. 247) wurde der Beschwerdegegnerin Frist zur Erstattung der Beschwerdeantwort angesetzt. Diese erstattete sie fristgerecht (vgl. act. 248) mit Eingabe vom 4. Dezember 2024 (act. 249). Sie beantragt die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Beschwerdeführers (act. 249 S. 2).

1.7. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Dem Beschwerdeführer ist die Beschwerdeantwort (act. 249) mit dem vorliegenden Entscheid zur Kenntnisnahme zuzustellen.

2. Prozessuales

2.1. Die Beschwerde richtet sich einzig gegen den Entscheid der Vorinstanz über die Prozesskosten. Dieser ist selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Da der angefochtene Kostenentscheid Teil eines Urteils bildete, das im ordentlichen Verfahren erging, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde vom 12. Juli 2024 erfolgte innert Frist (vgl. act. 237) und enthält Anträge sowie eine Begründung. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Beschwerde legitimiert. Die Prozessvoraussetzungen sind somit erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeinstanz prüft den angefochtenen Entscheid auch auf seine Angemessenheit hin, greift aber nur mit einer gewissen Zurückhaltung in einen wohl überlegten und vertretbaren Ermessensentscheid der Vorinstanz ein (vgl. OGer ZH PC180030 vom 3. Januar 2019 E. 2.2 mit Hinweisen). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Materielles

3.1. Der Beschwerdeführer ficht einzig die *Verteilung* der Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) an. Die *Höhe* der Prozesskosten wird nicht beanstandet (act. 239 Rz. II.2).

3.2. Die Vorinstanz setzte die Gerichtskosten auf gesamthaft Fr. 21'375.– fest (= Entscheidgebühr von Fr. 15'000.– und Gutachtenskosten von Fr. 6'375.–; act. 242 Dispositiv-Ziff. 12). In Bezug auf die Verteilung der Gerichtskosten berücksichtigte sie, dass über alle Belange mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge eine einvernehmliche Lösung habe erzielt werden können und es daher angemessen erscheine, für die strittigen und nicht strittigen Nebenfolgen des Prozesses je etwa die Hälfte der Kosten zu veranschlagen. Die Hälfte für die nicht strittigen Nebenfolgen sei vereinbarungsgemäss von den Parteien hälftig zu tragen. Mit Bezug auf den strittigen Anteil sei das Obsiegen und Verlieren der Parteien mit zu berücksichtigen. Die Beschwerdegegnerin obsiege mehrheitlich, da ihr nachehelicher Unterhalt (wenn auch nicht vollständig im beantragten Umfang) zugesprochen werde und der zu bezahlende Kinderunterhalt für die Tochter D._____ bedeutend höher sei als vom Beschwerdeführer beantragt. Hingegen obsiege der Beschwerdeführer mit seinem Standpunkt, dass er der Tochter C._____ keinen Unterhalt mehr schulde. Deshalb erscheine es angemessen, mit Bezug auf die strittigen Punkte von einem Obsiegen der Beschwerdegegnerin von ca. drei Vierteln auszugehen. Im Ergebnis seien die Kosten zu 65 % dem Beschwerdeführer und zu 35 % der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (zum Ganzen: act. 242 S. 107 E. IV.1.4).

3.3.

3.3.1. Der Beschwerdeführer führt dazu in grundsätzlicher Hinsicht aus, dass der Vorinstanz gefolgt werden könne, soweit sie die strittigen und nicht strittigen Punkte des Prozesses je zur Hälfte veranschlage. Indessen sei die Annahme, der Vorinstanz, wonach die Beschwerdegegnerin mit Bezug auf den strittigen Anteil zu drei Viertel obsiegt haben solle, nicht nachvollziehbar. Der strittig gebliebene Komplex der Unterhaltsbeiträge sei vermögensrechtlicher Natur, weshalb sich der Prozessausgang prozentual ermitteln lasse und entsprechend im Rahmen der Kostenverlegung hätte berücksichtigt werden müssen (act. 239 Rz. II.3 ff.).

3.3.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert dazu, dass sich der Prozessausgang nicht prozentual exakt ermitteln lasse. Das Scheidungsverfahren sei keine vermögensrechtliche Angelegenheit, auch wenn die strittig gebliebenen Unterhaltsbeiträge isoliert als vermögensrechtlich qualifiziert werden könnten (act. 249 Rz. 5 f.). Vorliegend habe die Vorinstanz von der Möglichkeit, in familienrechtlichen Verfahren von den Verteilungsgrundsätzen abzuweichen und die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen, Gebrauch gemacht, womit sich der Beschwerdeführer nicht auseinandersetze (act. 249 Rz. 9). Sie habe dabei das Obsiegen und Unterliegen mit berücksichtigt, aber nicht exakt prozentual wie bei Verfahren vermögensrechtlicher Natur (act. 249 Rz. 11).

3.3.3. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten (d.h. Gerichtskosten und Parteientschädigung; Art. 95 Abs. 1 ZPO) der unterliegenden Partei auferlegt. Bei nicht vollständigem Obsiegen werden die Prozesskosten nach dem Verfahrensausgang verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Es handelt sich dabei um den Regelfall der Prozesskostenverteilung. Art. 107 ZPO sieht für verschiedene typisierte (Ausnahme-)Fälle vor, dass das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (vgl. BGE 139 III 33 E. 4.2). Dies ist unter anderem in familienrechtlichen Verfahren der Fall (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Ausnahmeregel bietet sich etwa in einvernehmlichen Scheidungen nach Art. 111 f. ZGB an oder in familienrechtlichen Verfahren, welche sich zur Hauptsache um Kinderbelange, namentlich elterliche Sorge, Besuchsrecht etc., drehen. Nach ständiger obergerichtlicher Pra-

xis werden die Verfahrenskosten in Bezug auf die Kinderbelange – mit Ausnahme der Kinderunterhaltsbeiträge – regelmässig unabhängig vom Ausgang des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen, sofern beide Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses achtenswerte Gründe zur Antragstellung bzw. für ihre Standpunkte hatten (OGer ZH PC210041 vom 27. Juni 2022 E. II.3b m.w.H.). Stehen hingegen vermögensrechtliche Streitigkeiten im Zentrum, ist diesbezüglich ein Ermessensentscheid nicht angezeigt, sondern es drängt sich für die darauf entfallenden Kosten eine Verteilung nach Obsiegen und Unterliegen auf (OGer ZH PC170016 vom 3. Mai 2018 E. 3.1.4). Eine Aufteilung der Kosten und teilweise Auferlegung nach Ermessen sowie teilweise Auferlegung nach dem Verfahrensausgang ist ebenfalls möglich (vgl. OGer ZH PC210041 vom 27. Juni 2022 E. II.3b).

3.3.4. Die Vorinstanz hielt zur Verteilung des hälftigen Anteils der Gerichtskosten für die strittigen Nebenfolgen (Kinderunterhalt, Volljährigenunterhalt und nahehe-licher Unterhalt) fest, dass diesbezüglich das Obsiegen und Unterliegen der Parteien "mit zu berücksichtigen" sei (act. 242 S. 107 E. IV.1.4). Andere besondere Aspekte, welche nebst dem Obsiegen und Unterliegen zu berücksichtigen wären und allenfalls die Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO in Bezug auf die strittigen vermögensrechtlichen Nebenfolgen rechtfertigen könnten, lassen sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen. Solche Aspekte sind denn auch nicht ersichtlich. Entsprechend kann diese Bestimmung für die strittigen vermögensrechtlichen Nebenfolgen der Scheidung vorliegend keine Anwendung finden.

3.4. Auch wenn die Beschwerdegegnerin nicht selbst Beschwerde erhoben hat, kann sie im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort gegenüber dem vorinstanzlichen Entscheid Sachverhaltsbeanstandungen und rechtliche Kritik vortragen, um ihre eigene Position zu stützen; es gelten hierfür die gleichen Begründungsvoraussetzungen wie für die Beschwerde (vgl. BGer 5A_604/2024 vom 31. Dezember 2024 E. 4 zum bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren; BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016 E. 2.2 zur Berufungsantwort). Zu prüfen ist daher aufgrund der Vorbringen der Beschwerdegegnerin, ob eine ermessensweise Verteilung aus anderen Gründen angezeigt ist.

3.5.

3.5.1. Die Beschwerdegegnerin beruft sich auf Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO, wonach eine ermessensweise Verteilung der Prozesskosten möglich sei, wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen werde und diese Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig oder deren Bezifferung schwierig gewesen sei (act. 249 Rz. 8). Der Beschwerdeführer habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass kein Anspruch auf Zusprechung eines nahehelichen Unterhaltsbeitrags bestehe, während sie wie von ihr beantragt nahehelichen Unterhalt zugesprochen erhalten habe (act. 249 Rz. 16). Auch in Bezug auf den Volljährigenunterhalt für C._____ sei der Beschwerdeführer in Bezug auf die grundsätzliche Frage der Unterhaltsberechtigung bzw. der angemessenen Erstausbildung unterlegen (act. 249 Rz. 19).

3.5.2. Die Botschaft nennt als möglichen Anwendungsbereich für Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO einen Haftpflichtprozess (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), BBI 2006 S. 7221 ff., S. 7297 zu Art. 105 Abs. 1 lit. a E-ZPO). Der Prozess über familienrechtlichen Unterhalt unterscheidet sich aber massgeblich von einem Haftpflichtprozess, da Bestand und Höhe eines Unterhaltsanspruchs unmittelbar miteinander verknüpft sind. So kann ein Unterhaltsanspruch zwar im Grundsatz bestehen, aber aufgrund ungenügender Leistungsfähigkeit der verpflichteten Partei oder genügender Eigenversorgungskapazität der berechtigten Partei im Ergebnis abgewiesen werden. Da die Gutheissung im Grundsatz deshalb gar nicht – trennscharf – von der Höhe des Anspruchs unterschieden werden kann, kann Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO bereits aus diesem Grund keine Anwendung finden.

3.5.3. Weiter würde die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO in Bezug auf die Kostenverteilung für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge dazu führen, dass der Ausnahmefall der ermessensweisen Kostenverteilung den Regelfall der Kostenverteilung nach Obsiegen und Unterliegen verdrängen würde. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis würde damit in sein Gegenteil verkehrt, was nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung entspricht.

3.5.4. Nach dem Gesagten scheidet eine Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO vorliegend aus.

3.6.

3.6.1. Die Beschwerdegegnerin beruft sich weiter auf Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO, welcher in Fällen von Praxisänderungen zu berücksichtigen sei (act. 249 Rz. 8). Vorliegend sei die Vorinstanz unter Berücksichtigung der älteren bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einem geschuldeten nahehelichen Unterhalt bis 31. August 2038 ausgegangen, was genau der von ihr beantragten Dauer des nahehelichen Unterhalts entsprochen habe. Dass die Vorinstanz von der früheren bundesgerichtlichen Rechtsprechung abweichen würde, sei für sie zum Zeitpunkt der Antragstellung weder absehbar gewesen, noch habe sie mit einem solchen Ausgang rechnen müssen (act. 249 Rz. 14). Auch die volle Anrechnung des Einkommens von C._____, welche dazu geführt habe, dass im Endeffekt kein Volljährigenunterhalt mehr für sie geschuldet gewesen sei, sei Ausfluss der neueren bundesgerichtlichen Praxis, da früher in der Regel nur ein Drittel des Erwerbseinkommens angerechnet worden sei (act. 249 Rz. 19).

3.6.2. Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war. In der Kommentarliteratur wird beispielsweise eine Veränderung der massgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zuungunsten des Klägers nach Prozesseinleitung erwähnt (KUKO ZPO-SCHMID/JENT-SØRENSEN, 3. Aufl. 2021, Art. 107 N 3). Auch in den Materialien wird auf den Fall verwiesen, dass eine Partei auf eine Praxis vertraut hat, die ausgerechnet in ihrem Fall geändert wird (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), BBl 2006 S. 7221 ff., S. 7297). Andere Autoren verweisen für den Fall der unerwarteten Klageabweisung aufgrund einer Praxisänderung darauf, dass diese Konstellation über Art. 107 Abs. 2 ZPO zu lösen wäre (BSK ZPO-HOFMANN/BAECKERT, 4. Aufl. 2024, Art. 107 N 5).

3.6.3. Die Vorinstanz bezog sich im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen für den nahehelichen Unterhalt unter anderem auf BGer 5A_907/2018 vom 3. No-

vember 2020 (= BGE 147 III 249) und BGer 5A_104/2018 vom 2. Februar 2021 (= BGE 147 III 308; act. 242 S. 24 ff. E. III.III.3.1). In Bezug auf die konkrete Festsetzung des nahehelichen Unterhaltsbeitrags führte sie aus, dass bei der vorliegenden Konstellation gemäss früherer bundesgerichtlicher Rechtsprechung klar gewesen wäre, dass der naheheliche Unterhalt bis zum Eintritt des Unterhaltsschuldners ins ordentliche AHV-Alter, d.h. bis zum 31. August 2038, geschuldet gewesen wäre. Dies erscheine angesichts der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu lang und es sei angemessen, den nahehelichen Unterhaltsbeitrag zeitlich bis zum 31. Dezember 2030 zu befristen (act. 242 S. 49 ff. E. III.IV.1.4).

3.6.4. Aus den vorstehenden Erwägungen der Vorinstanz ergibt sich, dass die im Vergleich zum beschwerdegegnerischen Antrag kürzere Dauer des nahehelichen Unterhalts auf die während des Prozesses ergangenen bundesgerichtlichen Leitentscheide zurückzuführen ist, welche eine Praxisänderung mit sich brachten und insbesondere das Primat der Eigenversorgung stärker in den Vordergrund rückten. Bei Prozesseinleitung am 2. Dezember 2019 (vgl. act. 1) war die entsprechende Entwicklung nicht bekannt. Zu beachten ist aber, dass die im vorinstanzlichen Urteil aufgeführten Rechtsbegehren, die die dem Entscheid der Vorinstanz zugrunde gelegt wurden (act. 242 S. 2 ff.), von den Parteien erst anlässlich der Hauptverhandlung vom 7. Dezember 2023 gestellt resp. erneuert wurden (act. 223 und act. 225; Prot. VI S. 111–112). Die erwähnte und publizierte Praxisänderung des Bundesgerichts erfolgte über zwei Jahre zuvor und der Beschwerdegegnerin wäre es freigestanden, ihr Rechtsbegehren in Bezug auf die verlangte Dauer des nahehelichen Unterhalts zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung zu reduzieren. Da sie ungeachtet der zwischenzeitlichen Praxisänderung an der beantragten Dauer des nahehelichen Unterhalts bis 31. August 2038 festhielt, muss sie sich ihr Rechtsbegehren auch im Rahmen der Kostenaufgabe entgegenhalten lassen. Eine Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO ist daher nicht angezeigt.

3.6.5. Die Vorbringen der Beschwerdegegnerin in Bezug auf eine angebliche Praxisänderung hinsichtlich der vollen Anrechnung des Einkommens von C. _____ überzeugen ebenfalls nicht. Die Vorinstanz kam diesbezüglich unter Würdigung

der konkreten Verhältnisse zum Schluss, dass sich eine volle Anrechnung des Einkommens von C._____ rechtfertige (act. 242 S. 102 E. III.IV.6.5). Dass diese Anrechnung auf einer bundesgerichtlichen Praxisänderung beruhen soll, ergibt sich nicht aus dem angefochtenen Urteil und die Beschwerdegegnerin führt auch nicht aus, welche Praxisänderung sie meint. Entsprechend rechtfertigt sich auch in Bezug auf den Volljährigenunterhalt von C._____ keine ermessensweise Kostenverteilung gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO.

3.7.

3.7.1. Die Beschwerdegegnerin macht sodann geltend, dass eine exakte Bezifferung des verlangten bzw. zugesprochenen Unterhalts aufgrund der Resolutivbedingung der angemessenen Erstausbildung von D._____ gar nicht möglich sei (act. 249 Rz. 17 f. und Rz. 32).

3.7.2. Die Befristung des Kinderunterhalts bis zur abgeschlossenen Erstausbildung ist üblich. Sie rechtfertigt nicht, von den üblichen Verteilgrundsätzen abzuweichen und die Kosten nach Ermessen zu verteilen, da ansonsten der Ausnahmefall der ermessensweisen Kostenverteilung zum Regelfall würde. Der Unsicherheit des Eintritts der Resolutivbedingung kann durch eine ermessensweise Annahme im Rahmen der Berechnung der Obsiegens- und Unterliegensquoten Rechnung getragen werden (vgl. nachfolgende E. 3.10.4).

3.8.

3.8.1. Die Beschwerdegegnerin bezieht sich weiter mehrfach auf das Verursacherprinzip. So habe die Entscheidung über die Dauer des nachehelichen Unterhalts weder für das Gericht noch die Parteien einen wesentlichen Aufwand verursacht (act. 249 Rz. 16). Weiter habe der Beschwerdeführer, indem er der Tochter C._____ und ihr (der Beschwerdegegnerin) den Anspruch auf Volljährigenunterhalt bzw. nachehelichen Unterhalt abgesprochen habe, grosse Aufwände und damit zusammenhängende Kosten verursacht, welche aufgrund der grundsätzlichen Bejahung der Ansprüche von ihm zu tragen seien (act. 249 Rz. 20). Zuletzt sei er mit seinen Anträgen in Bezug auf ein Gutachten unterlegen, mit welchem er ihre

Arbeitsfähigkeit von 100 % habe nachweisen wollen. Das Gutachten habe den Nachweis nicht erbracht, sondern ihre Sachdarstellung gestützt, weshalb die Verursachung der Gutachterkosten, der damit zusammenhängenden erhöhten Gerichtskosten und der erhöhten Kosten für Rechtsschriften und Stellungnahmen der Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer anzulasten und im Rahmen der Kostenverteilung zu berücksichtigen sei (act. 249 Rz. 21).

3.8.2. Gemäss Art. 108 ZPO hat unnötige Prozesskosten zu bezahlen, wer sie verursacht hat. Das Verursacherprinzip gilt damit nur, soweit es um die Auflage von *unnötigen* Kosten geht. Die blosser Einnahme eines Standpunkts, dessen Behandlung einen gewissen Aufwand erfordert (wie hier in Bezug auf den Volljährigenunterhalt und den nahehelichen Unterhalt), kann nicht genügen, um die dadurch verursachten Kosten als unnötig zu qualifizieren. Dies gilt ebenfalls für die Kosten des Gutachtens: Nur weil mit diesem der beabsichtigte Nachweis für einen Parteistandpunkt nicht erbracht werden konnte, kann ohne qualifizierende Umstände nicht von unnötigen Kosten ausgegangen werden. Entsprechend scheidet eine Kostenverlegung nach Art. 108 ZPO aus.

3.9. Gesamthaft erweist sich eine ermessensweise Kostenverteilung für den auf die vermögensrechtlichen Streitpunkte entfallenden hälftigen Anteil der Gerichtskosten nicht als angezeigt. Vielmehr ist eine Verteilung nach Art. 106 Abs. 2 ZPO vorzunehmen, d.h. es ist der prozentuale Anteil des Obsiegens und Unterliegens der Parteien für den hälftigen Anteil der Gerichtskosten zu ermitteln.

3.10.

3.10.1. Der Beschwerdeführer macht zum Anteil des Obsiegens und Unterliegens in Bezug auf die vermögensrechtlichen Nebenfolgen geltend, aus einem Vergleich der diesbezüglichen Rechtsbegehren der Parteien mit dem Urteil ergebe sich, dass entgegen der Vorinstanz von einem Unterliegen der Beschwerdegegnerin im Umfang von 77.22 % auszugehen sei. Unter der Annahme der für die Beschwerdegegnerin günstigeren Variante, wonach die Ausbildung der Tochter D._____ bis 31. Dezember 2030 andauern würde, sei von folgendem Prozessausgang auszugehen (act. 239 Rz. II.3):

	Rechtsbegehren Beschwerdeführer	Rechtsbegehren Beschwerde- gegnerin	Urteil Vorinstanz
September – November 2024	3x Fr. 952.– = Fr. 2'856.–	3x Fr. 4'466.– = Fr. 13'398.–	3x Fr. 2'294.– = Fr. 6'882.–
1. Dezember 2024 – 30. November 2025	12x Fr. 1'219.– = Fr. 14'628.–	12x Fr. 4'794.– = Fr. 57'528.–	12x Fr. 2'909.– = Fr. 34'908.–
1. Dezember 2025 – 31. Dezember 2030	61x Fr. 1'106.– = Fr. 67'466.–	61x Fr. 4'917.– = Fr. 299'937.–	61x Fr. 3'223.– = Fr. 196'603.–
1. Januar 2031 – 31. August 2038	Fr. 0.–	92x Fr. 4'214.– = Fr. 387'688.–	Fr. 0.-
Gesamttotal	Fr. 84'950.–	Fr. 758'551.–	Fr. 238'393.–
Differenz zum Urteil in Franken	Fr. 153'443.–	Fr. 520'158.–	
Differenz zum Urteil in Prozent	22.78 %	77.22 %	

3.10.2. Die Beschwerdegegnerin bestreitet die vom Beschwerdeführer in die Tabelle eingesetzten Zahlen ihrer Rechtsbegehren: Da die Vorinstanz davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdeführer nicht mit seiner neuen Partnerin zusammenlebe, seien ihre tieferen Eventualbegehren (Rechtsbegehren Ziff. 6 und 13) anstelle der Hauptbegehren (Rechtsbegehren Ziff. 5 und 12) zu berücksichtigen (act. 249 Rz. 33). An anderer Stelle bringt die Beschwerdegegnerin zudem vor, dass die verschiedenen Unterhaltsarten nicht miteinander vermischt werden dürften (act. 249 Rz. 15).

3.10.3. Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt, wobei allfällige Eventualbegehren nicht hinzugerechnet werden (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Die gleiche Regel muss im Rahmen der Kostenverteilung jedenfalls dann Anwendung finden, wenn die Eventualbegehren nicht höher als die Hauptbegehren ausfallen, da ansonsten der Prozessausgang unter Berücksichtigung aller Eventualbegehren

kaum mit vernünftigen Aufwand ermittelbar wäre. Entsprechend sind nur die Hauptbegehren der Parteien für die Ermittlung des Prozessausgangs zu berücksichtigen. Da sodann alle Rechtsbegehren in Bezug auf Unterhaltsbeiträge auf eine bestimmte Geldsumme lauten, ist nicht einzusehen, weshalb diese – wie von der Beschwerdegegnerin verlangt – zur Ermittlung des prozentualen Prozessausgangs unterschiedlich zu behandeln wären.

3.10.4.

3.10.4.1. Der Beschwerdeführer legt seinen Berechnungen die Annahme zugrunde, der günstigste Prozessausgang für die Beschwerdegegnerin würde resultieren, wenn die Ausbildung von D._____ bis 31. Dezember 2030 dauern würde (act. 239 Rz. II.3).

3.10.4.2. Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Phasenbildung des Beschwerdeführers, da sie von der Resolutivbedingung des Ausbildungsabschlusses von D._____ abhängt. Zum jetzigen Zeitpunkt sei nicht vorherzusehen, wann D._____ ihre angemessene Erstausbildung abschließen werde, weshalb die Phasen auch nicht exakt bzw. mit konkreten Jahreszahlen wiedergegeben werden könnten. Die Tabelle des Beschwerdeführers suggeriere, dass D._____ ihre angemessene Erstausbildung im Jahr 2030 abschließen werde, was heute weder vorsehbar noch nachvollziehbar sei. Vielmehr sei es wahrscheinlich, dass sie ihre Erstausbildung erst 2035 mit einem Studium abschließen werde. Es werde auch die Behauptung des Beschwerdeführers bestritten, wonach die für sie (die Beschwerdegegnerin) günstigste Variante jene sei, wenn die Ausbildung bis zum 31. Dezember 2030 andauere. Betrachte man nur den Kinderunterhalt, so wäre es am günstigsten, wenn D._____ ihre angemessene Erstausbildung so spät wie möglich, auch nach 2030, beenden würde. Betrachte man jedoch nur den nachehelichen Unterhalt, wäre es für sie am günstigsten, wenn D._____ ihre Erstausbildung so schnell wie möglich, in jedem Fall vor 2030 beenden würde, da ihr dann bis zum 31. Dezember 2030 höhere nacheheliche Unterhaltsbeiträge zustehen würden (act. 249 Rz. 32).

3.10.4.3. Wie bereits ausgeführt, kann die Unsicherheit der Resolutivbedingung grundsätzlich nicht dazu führen, dass von einer prozentualen Ermittlung des Prozessausgangs abgesehen wird (vgl. E. 3.7). Ermessensweise ist eine hypothetische Annahme dazu zu treffen, wann die Bedingung eintreten wird. Diese Annahme muss sowohl dem Urteil als auch den Rechtsbegehren der Parteien zugrunde gelegt werden, da es kaum praktikabel wäre, nachträglich zu ermitteln, mit welchem Zeitpunkt des Bedingungseintritts die Parteien gerechnet haben. Eine Variantenrechnung, welcher Zeitpunkt des Bedingungseintritts für welche Partei vorteilhaft wäre, erscheint dabei nicht zielführend, da es nur *einen* prozentualen Prozessausgang geben kann. Der Klarheit halber ist sodann festzuhalten, dass diese Annahme für die tatsächliche Dauer der Unterhaltsverpflichtung nicht bindend ist, sondern einzig als notwendiges Hilfsmittel dient, um den Prozessausgang prozentual zu ermitteln.

3.10.4.4. Um den hypothetischen Zeitpunkt des Eintritts der Resolutivbedingung zu ermitteln, kann auf die Phasenberechnung des vorinstanzlichen Urteils abgestellt werden: Von der Resolutivbedingung sind die Unterhaltsphasen III (1. Dezember 2025 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung von D._____) und IV (ab einer angemessenen Erstausbildung von D._____ bis zum 31. Dezember 2030; act. 242 Dispositiv-Ziff. 5–6) betroffen. Da das Ende der Phase IV zeitlich genau bestimmt ist, kann daraus der Schluss gezogen werden, dass von einem spätesten Ende der Phasen und damit der Unterhaltsverpflichtungen des Beschwerdeführers per 31. Dezember 2030 ausgegangen wurde. Daraus folgt implizit, dass auch die frühere Phase III spätestens am 31. Dezember 2030 enden muss.

3.10.4.5. Gemäss Vorinstanz befindet sich D._____ seit Sommer 2023 im ersten von vier Lehrjahren (act. 242 S. 66 E. III.IV.4.3) und zeichnet sich nach der abgeschlossenen Lehre und bestandenen Berufsmaturität ein weiterführendes Studium an einer Fachhochschule ab (act. 242 S. 49 E. III.IV.1.3). Sie könnte folglich ein Studium im Sommer 2027 beginnen und im Falle der Regelstudienzeit von drei Jahren einen Bachelorabschluss im Sommer 2030 erreichen (vgl. zum Bachelor als Regelabschluss der Fachhochschule die entsprechende Erwägung der

Vorinstanz in Bezug auf C._____: act. 242 S. 43 f. E. III.III.4.1.5). Somit kann hypothetisch von einem Abschluss der Erstausbildung von D._____ per 31. Juli 2030 ausgegangen werden.

3.11. Unter Berücksichtigung des hypothetischen Abschlusses der Erstausbildung von D._____ per 31. Juli 2030 ergibt sich in Bezug auf die Hauptbegehren der Parteien folgender Prozessausgang, wobei die verschiedenen Unterhaltsarten jeweils addiert wurden:

	Rechtsbegehren 4–5 Beschwerdeführer (act. 242 S. 2)	Rechtsbegehren 5 und 12 Beschwerde- gegnerin (act. 242 S. 3 ff.)	Urteil Vorinstanz (act. 242 Dispositiv- Ziff. 5–6)
September – November 2024	3x Fr. 952.– = Fr. 2'856.–	3x Fr. 4'466.– = Fr. 13'398.–	3x Fr. 2'294.– = Fr. 6'882.–
1. Dezember 2024 – 30. November 2025	12x Fr. 1'219.– = Fr. 14'628.–	12x Fr. 4'794.– = Fr. 57'528.–	12x Fr. 2'909.– = Fr. 34'908.–
1. Dezember 2025 – 31. Juli 2030 (= Abschluss Erstausbildung D._____)	56x Fr. 1'106.– = Fr. 61'936.–	56x Fr. 4'917.– = Fr. 275'352.–	56x Fr. 3'223.– = Fr. 180'488.–
1. August 2030 – 31. August 2038	Fr. 0.–	97x Fr. 4'214.– = Fr. 408'758.–	5x Fr. 2'775.– = Fr. 13'875.–
Gesamttotal	Fr. 79'420.–	Fr. 755'036.–	Fr. 236'153.–
Differenz zum Urteil in Franken	Fr. 156'733.–	Fr. 518'883.–	
Differenz zum Urteil in Prozent	23.2 %	76.8 %	

Damit ist – unter Vorbehalt der nachfolgend zu prüfenden Rügen – in Bezug auf die vermögensrechtlichen Aspekte von einem Obsiegen des Beschwerdeführers

im Umfang von 76.8 % und einem Unterliegen im Umfang von 23.2 % auszugehen.

3.12. Der Beschwerdeführer beantragt weitere Anpassungen der Obsiegsquote in Bezug auf die vermögensrechtlichen Nebenfolgen:

3.12.1. Gemäss Beschwerdeführer sei der Prozessausgang eines vorsorglichen Massnahmeverfahrens, bei dem er zu 55 % obsiegt habe, mit mindestens 5 % zu veranschlagen (act. 239 Rz. II.4). Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass der Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen in Bezug auf die Höhe der Gerichtskosten des Endentscheids nicht besonders ins Gewicht gefallen sei, weshalb er auch bei der Verteilung der Gerichtskosten nicht besonders ins Gewicht fallen könne (act. 249 Rz. 35).

3.12.2. Angesichts des knapp hälftigen Ausgangs des vorsorglichen Massnahmeverfahrens ist es nicht zu beanstanden, dass der Ausgang dieses Verfahrens nicht noch explizit im Endentscheid über die Kostenverlegung berücksichtigt wurde. Der Beschwerdeführer dringt in Bezug auf die verlangte Erhöhung der Obsiegsquote um 5 % nicht durch.

3.12.3. Der Beschwerdeführer begehrt weiter, dass die Tatsache des Unterliegens der Beschwerdegegnerin mit zwei Anträgen im Hauptverfahren (40 % des erhaltenen Bonus, Gratifikation, Gewinnbeteiligung etc. des Beschwerdeführers als Barunterhalt; Eventualbegehren auf Volljährigenunterhalt für die Tochter C._____) mit einer Erhöhung seiner Obsiegsquote um mindestens je 3 % zu veranschlagen sei (act. 239 Rz. II.4). Dagegen wendet die Beschwerdegegnerin ein, dass ihr Unterliegen in Bezug auf den Volljährigenunterhalt bereits bei der Kostenverteilung berücksichtigt worden sei und auch der Beschwerdeführer mit Eventualanträgen unterlegen sei (act. 249 Rz. 22 und Rz. 36).

3.12.4. Die Eventualbegehren der Parteien können nach dem bereits Gesagten generell keine Berücksichtigung finden (vgl. E. 3.10.3), weshalb eine Anpassung der Obsiegsquoten aus diesem Grund nicht angezeigt ist.

3.12.5. Hingegen wurde der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Zusprechung eines Nettoanteils von 40 % des erhaltenen Bonus, Gratifikation, Gewinnbeteiligung oder dergleichen des Beschwerdeführers als Haupt- und nicht als Eventualantrag gestellt (act. 225 Rechtsbegehren 14). In zeitlicher Hinsicht wurde dieser ab Rechtskraft des Scheidungsurteils und ohne Maximaldauer gestellt, womit sich die beantragte Dauer aus jener des bezifferten nahehelichen Unterhaltsbeitrags ergibt, d.h. bis 31. August 2038. Entsprechend wäre der Beschwerdeführer bei Gutheissung dieses Antrags verpflichtet gewesen, während 14 Jahren (vgl. Gesamtdauer gemäss obenstehender Tabelle in E. 3.10.4.5) einen erheblichen Bonusanteil an die Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Auch wenn sich dieser Antrag nicht exakt beziffern lässt, rechtfertigt sich eine Erhöhung der Obsiegsquote des Beschwerdeführers für die vermögensrechtlichen Nebenfolgen um rund 5 %.

3.13. Als Resultat ergibt sich folgende Kostentragung:

	Beschwerdeführer	Beschwerdegegnerin
Unstrittige Nebenfolgen (hälftiger Anteil)	50 %	50 %
Strittige Nebenfolgen (hälftiger Anteil)	18.2 % (= 23.2 % - 5 %)	81.8 % (= 76.8 % + 5 %)
Finale Kostentragung (gerundet)	34 %	66 %

Bei diesem Resultat rechtfertigt sich die vom Beschwerdeführer beantragte Auflage der Gerichtskosten zu seinen Lasten von 1/3 und zulasten der Beschwerdegegnerin von 2/3.

3.14.

3.14.1. Der Beschwerdeführer beantragt weiter die Zusprechung einer reduzierten Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren von 35 % (= 67.5 % - 32.5 %), entsprechend Fr. 11'200.– (act. 239 Rz. II.5).

3.14.2. Die Beschwerdegegnerin führt dazu aus, dass die Vorinstanz zu ihren Gunsten eine reduzierte Parteientschädigung von 30 % zugesprochen habe. Wie der Beschwerdeführer nun darauf komme, dass der Prozessausgang eine solche von 35 % rechtfertige, bleibe offen. Unter Vernachlässigung der Parteirollen betrage die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Abweichung bei den Gerichtskosten keine 2 %, weshalb eine reduzierte Parteientschädigung von neu 35 % statt 30 % nicht einleuchte. Konsequenterweise hätte der Beschwerdeführer eine gleich hohe Parteientschädigung zu seinen Gunsten bzw. eine solche von 33 % verlangen müssen (act. 249 Rz. 39).

3.14.3. In Bezug auf die Parteientschädigung sind bei teilweiser Guttheissung einer Klage die Obsiegensquoten miteinander zu verrechnen (BSK ZPO-HOFMANN/BAECKERT, Art. 106 N 8). Entsprechend steht dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von $1/3$ ($= 2/3 - 1/3$) zu. Die Bemessung der vollen Parteientschädigung durch die Vorinstanz mit dem Betrag von Fr. 32'000.– (inkl. MwSt.) wird nicht beanstandet (act. 249 S. 108 E. IV.2.2). Entsprechend steht dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren ein Parteientschädigung von rund Fr. 10'670.– (inkl. MwSt.) zu.

4. Fazit

Gesamthaft dringt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nahezu vollständig durch. Die Kostenverteilung in Dispositiv-Ziff. 13 des angefochtenen Urteils ist aufzuheben und durch eine Kostenaufgabe von $1/3$ zulasten des Beschwerdeführers und $2/3$ zulasten der Beschwerdegegnerin zu ersetzen. Die Regelung der Parteientschädigung in Dispositiv-Ziff. 14 ist aufzuheben und dadurch zu ersetzen, dass die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 10'670.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

5.1. Der Beschwerdeführer ist aufgrund der vernachlässigbaren Differenz zwischen seinen Beschwerdeanträgen und dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens als vollständig obsiegende Partei zu betrachten. Ausgangsgemäss wird da-

her die Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren (vollumfänglich) kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

5.2. Grundlage der Gebührenfestsetzung bilden der Streitwert, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG). Dem tragen die Tarife gemäss §§ 4 ff. GebV OG Rechnung.

5.3. Der Streitwert der Beschwerde ergibt sich aus der Differenz der beantragten Kostenaufgabe zulasten des Beschwerdeführers von Fr. 6'768.75 (= Fr. 7'125.– [Antrag] statt Fr. 13'893.75 [Urteil Vorinstanz]) zuzüglich der Differenz der Parteientschädigung von Fr. 20'800.– (= Fr. 11'200.– inkl. MwSt. zugunsten des *Beschwerdeführers* [Antrag] statt Fr. 9'600.– inkl. MwSt. zugunsten der *Beschwerdegegnerin* [Urteil Vorinstanz]). Allerdings ist für die Streitwertberechnung die Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen (vgl. OGer ZH PC220040 vom 8. Juni 2023 E. 6.1 m.w.H.). Damit reduziert sich der Differenzbetrag der Parteientschädigung von Fr. 20'800.– auf Fr. 19'312.90 (= Fr. 20'800.– / 1.077; bis Ende 2023 anwendbarer Mehrwertsteuersatz von 7.7 %). Es ergibt sich folglich ein Streitwert von Fr. 26'082.–.

5.4. In Anwendung von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG sind die Gerichtskosten auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Kosten sind mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'000.– zu verrechnen und ihm von der Beschwerdegegnerin in dieser Höhe zu ersetzen. Im Fehlbetrag von Fr. 1'000.– stellt die Gerichtskasse der Beschwerdegegnerin Rechnung.

5.5. Dem anwaltlich vertretenen und obsiegenden Beschwerdeführer steht eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu. Diese ist in Anwendung von § 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV festzulegen. Gesamthaft erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'200.– (zzgl. 8.1 % Mehrwertsteuer) angemessen. Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer diesen Betrag zu bezahlen.

Es wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern 13 und 14 des Urteils des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen des Bezirksgerichts Hinwil vom 19. Januar 2024 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"13. Die Kosten werden dem Kläger zu 1/3 und der Beklagten zu 2/3 auferlegt.

14. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 10'670.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen."

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt und der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden soweit ausreichend aus dem vom Beschwerdeführer geleisteten Vorschuss von Fr. 2'000.– bezogen. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer Fr. 2'000.– zu ersetzen. Für die fehlenden Fr. 1'000.– stellt die Gerichtskasse der Beschwerdegegnerin Rechnung.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'200.– zuzüglich 8.1 % MwSt. zu bezahlen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdeführer unter Beilage des Doppels der Beschwerdeantwort (act. 249), sowie an das Bezirksgericht Hinwil, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innerhalb **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 26'082.—.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

M.A. HSG M. Toscanelli

versandt am: